

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Durch die Annahme unserer Bestellung erklärt sich der Lieferant mit den nachstehenden und allen auf unseren Bestellformularen besonders aufgeführten Bedingungen, sowie dem Lieferanten Verhaltenskodex einverstanden. Die Bestellung gilt als angenommen, wenn sie nicht innert 3 Arbeitstagen ab Erhalt der Bestellung schriftlich abgelehnt wird.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, insbesondere Abweichungen von unseren AEB, bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie unserer Unterschrift.
- 1.3 Jede Änderung an Produkten – wie bspw. Änderung von Form, Fit, Function, Interface oder Specification (FFFIS) – welche bereits Gegenstand von Bemusterungen oder früherer Lieferungen waren, sowie Prozessänderungen und der Beizug von Unterlieferanten, sind von uns schriftlich zu genehmigen. Ohne Genehmigung berechtigen die vorgenannten Vorgehen ohne Kostenfolge zum Rücktritt von der Bestellung.
- 1.4 Für die Auftragsausführung sind die von uns abgegebenen bzw. genehmigten Zeichnungen sowie von uns schriftlich freigegebenen Musterteile verbindlich.
- 1.5 Das Auslaufen eines Produkts ist 12 Monate im Voraus mit der Gelegenheit zum Last Call anzukündigen. Ersatzteile müssen mindestens für 12 Monate nach dem Auslaufen verfügbar sein.
- 1.6 Ziffern 5 - 9 überdauern eine Beendigung des Vertrages.

2. Preise

- 2.1 Die Preise gelten als Festpreise und schliessen sämtliche Nebenkosten wie z.B. Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-kosten usw. ein.
- 2.2 Die zu entrichtenden Steuern wie Umsatz-, Mehrwert- und Quellensteuer sowie vergleichbare Abgaben sind separat auszuweisen, ansonsten sämtliche Abgaben als im Preis inklusive gelten.
- 2.3 Die Zahlung durch uns erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen oder 10 Kalendertage inklusive 2% Skonto ab Rechnungseingang. Bei mangelhafter oder unvollständiger Leistung des Lieferanten sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemässen Erfüllung der Leistung durch den Lieferanten zurückzuhalten. Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Beanstandung.

3. Lieferung

- 3.1 Die Anliefernsvorschriften bilden einen Bestandteil dieser AEB. Die aktuelle Version ist auf unserer Homepage abrufbar.
- 3.2 Die Lieferung erfolgt im Auftrag des Lieferanten.
- 3.3 Die Liefermenge hat stückgenau der Bestellmenge zu entsprechen.
- 3.4 Die Lieferung wird auf den vereinbarten Liefertermin am Erfüllungsort fällig. Mit Nichteinhaltung des vereinbarten Termins gerät der Lieferant automatisch in Verzug. Der Lieferant hat uns unverzüglich zu informieren, sobald sich Termschwierigkeiten abzeichnen. Wir können in diesem Fall bereits vor dem Liefertermin vom Vertrag zurücktreten.
- 3.5 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen nicht zulässig.
- 3.6 Unser Sitz gilt als Erfüllungsort.
- 3.7 Erfolgt die Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verspätet, so können wir eine Verzugsentschädigung von 5% pro angebrochene Woche geltend machen, berechnet auf dem Vertragspreis der von der Verspätung betroffenen Bestellung. Die gesetzlichen Verzugsrechte sowie Schadenersatzansprüche für direkten und indirekten Schaden bleiben vorbehalten.

4. Abnahmeprüfung und Mängelrügen

- 4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferung auf eigene Kosten zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Eine Obliegenheit zur Prüfung der Lieferung trifft uns nicht. Die Annahme der Lieferung bedeutet nicht Genehmigung nach Art. 201 bzw. Art. 367 OR.
- 4.2 Der Lieferant hat uns unverzüglich zu informieren, sobald sich Mängel abzeichnen. Wir können in diesem Fall bereits vor dem Liefertermin vom Vertrag zurücktreten.
- 4.3 Die Rügefrist entspricht der Garantiefrist.

5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1 Der Lieferant übernimmt für sich und seine Unterlieferanten volle Gewähr für Mängelfreiheit, d.h. für absolut bestellungsgemässe Lieferung, insbesondere, dass die Vertragsleistung keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und

- Spezifikationen entspricht. Der Lieferant leistet ausserdem Gewähr dafür, dass die Vertragsleistung für den Gebrauch, wofür er bestimmt ist, vorbehaltlos geeignet ist.
- 5.2 Die Garantiefrist dauert 12 Monate. Sie beginnt mit erfolgreicher Inbetriebnahme der Ware und endet spätestens 36 Monate nach erfolgter Lieferung.
- 5.3 Unsere Gewährleistungsansprüche gehen auf Nachbesserung, Minderung sowie auf Ersatz des Schadens, einschliesslich Folgeschadens, wobei wir das Wahlrecht haben. Fällt die Wahl auf die Nachbesserungspflicht, so können wir wählen, ob der Lieferant die Mängel an den installierten Geräten im In- und Ausland auf seine Kosten zu beheben oder uns kostenlos mangelfreien Ersatz von Komponenten und Teilen zu liefern hat, wobei auch anfallenden Reise- und Arbeitskosten für die Behebung der Mängel vom Lieferanten getragen werden müssen.
- 5.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant gleichermassen wie für ursprüngliche Lieferungen, wobei die Garantiefrist neu zu laufen beginnt.
- 5.5 Wir sind nach Vorankündigung jederzeit zu Audits sowie Werkkontrollen berechtigt.

6. Immaterialgüterrechte

- 6.1 Sämtliche dem Lieferanten durch uns zugänglich gemachten Informationen und Gegenstände wie Werkzeuge, Unterlagen, Modelle, Zeichnungen usw. bleiben in unserem Eigentum bzw. unseren Rechten, wenn Dritte daran Eigentum haben. Es ist dem Lieferanten untersagt, die Informationen und Gegenstände anders wie vereinbart zu nutzen. Insbesondere darf keine wie auch immer geartete Nutzung für den Lieferanten und/oder für Dritte erfolgen.
- 6.2 Der Lieferant hat sämtliche Informationen und Gegenstände nach Ziff. 6.1 bestmöglich zu schützen. Auf erstes Verlangen sind uns die Informationen und Gegenstände unverzüglich auszuhändigen.
- 6.3 Sämtliche Rechte an Erzeugnissen, die nach unseren Angaben und/oder mit unseren Werkzeugen angefertigt worden sind, stehen vollumfänglich und entschädigungslos uns zu. Die Erzeugnisse sind uns auf erstes Verlangen hin unverzüglich auszuhändigen.

7. Produktschäden

- 7.1 Für den Fall, dass wir aufgrund einer Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns ungeachtet unserer Haftungsgrundlage von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten geleisteten Lieferung verursacht worden ist.

8. Geheimhaltung / Vertraulichkeit

- 8.1 Unsere sämtlichen Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sind streng vertraulich zu behandeln und weder zu bewerten noch Dritten mitzuteilen. Sämtliche Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 9.1 Auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist schweizerisches Recht anwendbar.
- 9.2 Für alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen entstehen, sind die ordentlichen Gerichte an unserem Sitz zuständig.

Weggis, Mai 2023